



AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 12

Greifswald, den 30. Dezember 1974

1974

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Urkunde betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Dennin und Japenzin, Kirchenkreis Anklam		C. Personalmeldungen	
Nr. 2) Predigttextreihe für 1975		D. Freie Stellen	
Nr. 3) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst		E. Weitere Hinweise	
		Nr. 4) Jahrestagung des Arbeitskreises für Ev. Theologie	
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Dennin und Japenzin, Kirchenkreis Anklam.

Auf Grund der Artikel 7 Absatz 2 und 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dennin und Japenzin werden aus dem Pfarrsprengel Iven, Kirchenkreis Anklam, ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Spantekow, Kirchenkreis Anklam, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Greifswald, den 26. 11. 1974

Siegel

Evangelisches Konsistorium
K u s c h
Oberkonsistorialrat

D Iven Pfst. — 6/74, I

Nr. 2 Predigttextreihe für 1975

Nachstehend geben wir die Predigttexte, die für das Jahr 1975 vorgeschlagen sind, bekannt.

Es handelt sich bei den Texten bis zum Ewigkeitssonntag um die Reihe III aus der von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“. Die Texte vom 1. Adventssonntag ab entsprechen der Reihe IV dieser Ordnung.

Zugleich veröffentlichen wir noch einmal die „Ausweichlieder“ zu den Wochenliedern, die der Verband der evangelischen Kirchenchöre zur Erprobung erarbeitet hat, für die Fälle, in denen der Gebrauch des Wochenliedes schwierig erscheint.

Diese „Ausweichlieder“ sind in Klammern an den betreffenden Sonntagen dem Predigttext hinzugefügt.

Die eigentlichen Wochenlieder sind nicht besonders angegeben, da sie aus der Agende und den gebräuchlichen Amtskalendern zu ersehen sind.

Für das Konsistorium
L a b s

Lfd. Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweidlieder zum Wochenlied
1. Neujahr (1. 1. 1975)	Johannes 6, 37–40	
2. Sonntag nach Neujahr (5. 1. 1975)	Johannes 12, 44–50	
3. Epiphaniastag (6. 1. 1975)	Matthäus 3, 13–17	
4. 1. Sonntag nach Epiphantias (12. 1. 1975)	Matthäus 11, 25–30	(EKG 50 oder 337)
5. letzter Sonntag nach Epiphantias (19. 1. 1975)	2. Mose 3, 1–10, 13–14	
6. Sonntag Septuagesimä (26. 1. 1975)	Lukas 17, 7–10	(EKG 248)
7. Sonntag Sexagesimä (2. 2. 1975)	Matthäus 13, 10–17	(EKG 145)
8. Sonntag Estomihi (9. 2. 1975)	2. Mose 33, 12–23	(EKG 257)
9. Sonntag Invokavit (16. 2. 1975)	Matthäus 16, 21–27	(EKG 201 oder 208)
10. Sonntag Reminiscere (23. 2. 1975)	Matthäus 21, 28–32	
11. Sonntag Okuli (2. 3. 1975)	1. Mose 22, 1–14 a	(EKG 61 oder 284)
12. Sonntag Lätare (9. 3. 1975)	Johannes 6, 22–29	(EKG 155 oder 227)
13. Sonntag Judika (16. 3. 1975)	Johannes 13, 31–35	
14. Sonntag Palmarum (23. 3. 1975)	Johannes 12, 1–8	
15. Gründonnerstag (27. 3. 1975)	Jeremia 31, 31–34	(EKG 159 oder 161)
16. Karfreitag (28. 3. 1975)	Lukas 23, 33–48	(EKG 59 oder 72)
17. Ostersonntag (30. 3. 1975)	Matthäus 28, 1–10	(EKG 75)
18. Ostermontag (31. 3. 1975)	Lukas 24, 36–49	
19. Sonntag Quasimodogeniti (6. 4. 1975)	Johannes 21, 1–14	

Lfd. Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
20. Sonntag Misericordias Domini (13. 4. 1975)	Johannes 21, 15–19	
21. Sonntag Jubilate (20. 4. 1975)	Jesaja 40, 26–31	
22. Sonntag Kantate (27. 4. 1975)	Johannes 6, 64 b–69	(EKG 205)
23. Sonntag Rogate (4. 5. 1975)	Lukas 11, 5–13	
24. Himmelfahrt (8. 5. 1975)	Johannes 17, 20–26	(EKG 94 oder 96)
25. Sonntag Exaudi (11. 5. 1975)	Johannes 7, 37–39	(EKG 101 oder 142)
26. Pfingstsonntag (18. 5. 1975)	Joel 3, 1–5	
27. Pfingstmontag (19. 5. 1975)	Johannes 4, 19–30, 39–42	
28. Trinitatissonntag (25. 5. 1975)	Matthäus 28, 16–20	(EKG 109 oder 105 oder 111)
29. 1. Sonntag nach Trinitatis (1. 6. 1975)	Matthäus 10, 16–20	(EKG 114 oder 250)
30. 2. Sonntag nach Trinitatis (8. 6. 1975)	Matthäus 9, 9–13	
31. 3. Sonntag nach Trinitatis (15. 6. 1975)	Lukas 15, 11–32	
32. 4. Sonntag nach Trinitatis (22. 6. 1975)	1. Mose 50, 15–22 a	(EKG 250, 1, 3, 7–9)
33. 5. Sonntag nach Trinitatis (29. 6. 1975)	Lukas 9, 57 b–62	
34. 6. Sonntag nach Trinitatis (6. 7. 1975)	Markus 10, 13–16	(EKG 152, 1, 2, 4)
35. 7. Sonntag nach Trinitatis (12. 7. 1975)	Lukas 11, 34–36	
36. 8. Sonntag nach Trinitatis (20. 7. 1975)	Johannes 15, 1–8	
37. 9. Sonntag nach Trinitatis (27. 7. 1975)	Matthäus 7, 24–29	

Lfd. Nr., Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweichlieder zum Wochenlied
38. 10. Sonntag nach Trinitatis (3. 8. 1975)	Jeremia 7, 1-7 (8-15)	(EKG 119 oder 205)
39. 11. Sonntag nach Trinitatis (10. 8. 1975)	Lukas 7, 36-50	
40. 12. Sonntag nach Trinitatis (17. 8. 1975)	Jesaja 38, 9-13, 17-20	
41. 13. Sonntag nach Trinitatis (24. 8. 1975)	Matthäus 6, 1-4	
42. 14. Sonntag nach Trinitatis (31. 8. 1975)	Johannes 9, 1-7, 13-17, 32-39	
43. 15. Sonntag nach Trinitatis (7. 9. 1975)	Lukas 16, 10-12	
44. 16. Sonntag nach Trinitatis (14. 9. 1975)	Klagelieder Jeremia 3, 22-33, 39-41	(EKG 87, 1, 3-5, 8)
45. 17. Sonntag nach Trinitatis (21. 9. 1975)	Matthäus 15, 1-11 a, 18-20	(EKG 190 oder 306)
46. 18. Sonntag nach Trinitatis (28. 9. 1975)	3. Mose 19, 1-3, 13-18	(EKG 143)
47. Michaelistag (29. 9. 1975)	Johannes 12, (25, 26), 27-32	
48. 19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (5. 10. 1975)	Markus 1, 32-39 oder (als Text für den Erntedanktag) Markus 4, 26-29	
49. 20. Sonntag nach Trinitatis (12. 10. 1975)	Zephanja 3, 7-12	(EKG 214 oder 218)
50. 21. Sonntag nach Trinitatis (19. 10. 1975)	Matthäus 10, 34-39	
51. 22. Sonntag nach Trinitatis (26. 10. 1975)	Jesaja 1, 2-6, 18-20	
52. Reformationstag (31. 10. 1975)	Matthäus 10, 24-33	
53. Reformationsfest 23. Sonntag nach Trinitatis (2. 11. 1975)	Matthäus 5, 13-16	
54. Drittlletzter Sonntag des Kirchenjahres (9. 11. 1975)	Lukas 18, 1-8	(EKG 123)

Lfd. Nr.	Name des Sonntags	Predigttext	Vorgeschlagene Ausweidlieder zum Wochenlied
55.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (16. 11. 1975)	1. Mose 19, (12–14) 15–29	
56.	Buß- und Betttag (19. 11. 1975)	Matthäus 12, 30 (31–32) 33–37	
57.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (23. 11. 1975)	Lukas 12, 35–40	
58.	1. Advent (30. 11. 1975)	1. Thessalonicher 5, 1–11	(EKG 10 oder 14)
59.	2. Advent (7. 12. 1975)	Offenbarung 3, 1–6	(EKG 5)
60.	3. Advent (14. 12. 1975)	Jesaja 40, 1–11	
61.	4. Advent (21. 12. 1975)	Römer 5, 12–21	
62.	Heilig-Abend (24. 12. 1975)	Titus 2, 11–14	
63.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1975)	1. Timotheus 3, 16	
64.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1975)	1. Johannes 1, 1–4 oder Hebräer 10, 32–39 (Stephanustag)	
65.	Sonntag nach Weihnachten (28. 12. 1975)	Jesaja 63, 7–16	
66.	Silvester (31. 12. 1975)	Hebräer 13, 8–9 b	

Nr. 3 Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst *

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Abs. 2 Kirchenordnung nachstehende Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst beschlossen:

§ 1

Wesen des kirchlichen Dienstes

Der kirchliche Dienst steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. Nach ihren

* Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst beruht auf einem Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR vom 13. Juli 1974. Sie gilt ab 1. Januar 1975 auch für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Sie stehen unter der Fürsorge der Kirche.

§ 2

Allgemeines

(1) Die kirchlichen Dienststellen haben mit ihren Mitarbeitern schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. In den Arbeitsverträgen sind die Bestimmungen dieser Ordnung als Vertragsinhalt zu vereinbaren. Zeitlich begrenzte Arbeitsverträge können nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen abgeschlossen werden. Bei Teilbeschäftigten mit einer Arbeitszeit, die weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, können die Bestimmungen dieser Ordnung zur sinnvollen Anwendung vereinbart werden.

(2) Die Arbeitsverträge sowie ihre Änderungen, die von den im § 3 genannten Dienststellen abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat, Oberkirchenrat). Für Mitarbeiter, deren Arbeitszeit weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, können die Gliedkirchen eine andere Regelung treffen.

(3) Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Mitarbeiter, welche für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten, werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 3

Geltungsbereich

Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und seine Gliedkirchen sowie deren Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Einrichtungen und Werke, kircheneigene Anstalten und Stiftungen.

§ 4

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Jeder Mitarbeiter hat seine Arbeitskraft in dem Umfange zur Verfügung zu stellen, der bei Abschluß des Arbeitsvertrages vereinbart und nach dem seine Vergütung bemessen worden ist. Er soll bemüht sein, sein fachliches Können zu erweitern. Er ist berechtigt und auf Verlangen seiner Dienststelle verpflichtet, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Er hat bei Ausübung seines Dienstes die für seinen Arbeitsbereich bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen und daneben die durch Dienst-anweisung oder besondere betriebliche Anordnungen gegebenen Weisungen zu beachten.

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dienstlich notwendig werdende Vertretungen in angemessenem Umfang zu übernehmen.

§ 5

Besondere Dienstpflichten

(1) Soweit über dienstliche Angelegenheiten allgemeine oder besondere Schweigepflicht geboten ist, hat der Mitarbeiter diese zu beachten und zwar auch noch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(2) Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung seiner Dienststelle.

(3) Die Annahme von Geschenken anlässlich dienstlicher Verrichtungen ist unstatthaft.

(4) Wenn der Mitarbeiter seine Dienstpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 6

Einstellung

Die Einstellung setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie persönliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Über die kirchliche Haltung ist in der Regel eine pfarramtliche Äußerung zu verlangen. Die Vorlage

eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Es ist vorzulegen, wenn es nach allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Erfordert der kirchliche Dienst Tätigkeit auch an Sonntagen und Feiertagen, so ist entsprechende arbeitsfreie Zeit an einem Werktag zu gewähren. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstes, wenn an arbeitsfreien Sonntagen gearbeitet wird.

§ 8

Fernbleiben vom Dienst

(1) Fernbleiben vom Dienst, soweit es nicht ärztlich angeordnet ist, bedarf vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Wenn die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis nicht möglich war, so hat der Mitarbeiter seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten. Für die Zeit des Fernbleibens vom Dienst kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

(2) Dienstbefreiung aus bestimmten persönlichen Anlässen unter Weiterzahlung der Vergütung wird von dem Dienstvorgesetzten im Rahmen der vom Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zu erlassenden Richtlinien gewährt.

(3) Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben hat der Mitarbeiter seiner Dienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten. Wird die ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt, hat der Mitarbeiter für die Zeit des Fernbleibens keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung oder der Ausgleichsbezüge (Lohnausgleich).

§ 9

Vergütung

Die Vergütung des Mitarbeiters richtet sich nach den in den kirchlichen Bereichen geltenden Vergütungsordnungen.

§ 10

Zusatzversorgung

Die kirchliche Zusatzversorgung der Mitarbeiter richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 11

Erholungsurlaub

(1) Jedem Mitarbeiter ist im Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu gewähren.

(2) Die Dauer des jährlichen Urlaubs beträgt für Mitarbeiter, die nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vergütet werden,

bis 5 über 5 über 10 Dienstj.

bis Vollendung
des 40. Lebensjahres 22 25 28 Werktage

nach Vollendung
des 40. Lebensjahres 25 28 28 Werktage

Als Dienstjahre gelten die kirchlichen Dienstzeiten, außerkirchliche Dienstzeiten können bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Für die übrigen Mitarbeiter richtet sich der Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen. Als Stichtag zur Bemessung des Urlaubs gilt für die Dienstzeit und das Lebensalter der letzte Tag des Kalenderjahres.

(3) Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen Urlaub von 24 Werktagen im Kalenderjahr.

(4) Bestimmten Gruppen von Mitarbeitern, insbesondere Schwerbeschädigten, ist der vorgeschriebene Zusatzurlaub zu gewähren.

(5) Katecheten haben den Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Im übrigen sind sie während der unterrichtsfreien Zeit zu angemessenen Dienstleistungen heranzuziehen.

(6) Der Urlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres (Urlaubsjahr) zu gewähren und zu nehmen.

Ist die Gewährung des Urlaubs im Kalenderjahr aus dringenden dienstlichen Gründen, wegen Krankheit des Mitarbeiters oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat die Dienststelle den Urlaub so zu gewähren, daß ihn der Mitarbeiter spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann. Urlaub, der bis zum Ablauf des Kalenderjahres aus Gründen, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen worden ist, verfällt entschädigungslos. Bei fristloser Entlassung entfällt der Anspruch auf Urlaub gegenüber der entlassenden Dienststelle entschädigungslos.

(7) Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so wird dem Mitarbeiter Urlaub entsprechend den geltenden Bestimmungen gewährt.

(8) Eine Barabgeltung des Urlaubs ist nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig.

§ 12

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis kann durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung beendet werden. Der Aufhebungsvertrag und die Kündigung bedürfen der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

(2) Die kirchliche Dienststelle darf nur kündigen, wenn

- a) es infolge Änderung der Struktur oder des Stellenplanes notwendig ist oder
- b) der Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet ist oder
- c) Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

(3) Für die Kündigung durch den Mitarbeiter oder durch seine Dienststelle gelten folgende Fristen:

Bei einer kirchlichen Dienstzeit bis zu einem Jahr 1 Monat zum Schluß eines Kalendermonats
von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres
von mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von mehr als 25 Jahren soll eine Kündigung durch die Dienststelle grundsätzlich vermieden werden. Erscheint sie

gleichwohl unabwendbar, so bedarf sie der Zustimmung der leitenden Verwaltungsbehörde der Gliedkirche oder des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(5) Ein Mitarbeiter kann fristlos entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er

- a) aus der evangelischen Kirche austritt
 - b) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt.
- Die Entscheidung über die Entlassung ist unverzüglich zu treffen. Zuvor ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Werkdienstwohnung

Eine von der Dienststelle einem Mitarbeiter zur Verfügung gestellte Werkdienstwohnung ist mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst zu räumen. Endet das Arbeitsrechtsverhältnis durch Tod, so ist die Wohnung nach Ablauf von 45 Tagen zu räumen.

§ 14

Beurteilung

(1) Die Dienststelle ist verpflichtet, beim Ausscheiden eines Mitarbeiters über dessen Tätigkeit, Leistungen und Verhalten eine Beurteilung anzufertigen.

(2) Die Beurteilung ist dem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Der Mitarbeiter kann aus berechtigtem Anlaß auch während des Arbeitsrechtsverhältnisses die Ausstellung einer Zwischenbeurteilung verlangen.

§ 15

Arbeitsschutz

Die jeweils in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 16

Sonderleistungen

Die Gewährung von Schutzkleidung, Arbeitsgerät sowie Unterkunfts- und Umkleieräumen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 17

Übergangsgeld und Geldleistungen im Sterbefall

Die Gewährung von Übergangsgeld sowie von Geldleistungen im Sterbefall richtet sich nach den in den kirchlichen Bereichen geltenden Vergütungsordnungen.

§ 18

Mitwirkung

Das Recht der Mitarbeiter bei der Gestaltung der arbeitsrechtlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb der gegebenen Vorschriften mitzuwirken, wird gewährleistet.

§ 19

Durchführung

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Ordnung erläßt das Evangelische Konsistorium.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Anpassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Arbeitsverträge an diese Arbeitsvertragsordnung ist der Abschluß von Änderungsverträgen erforderlich. Dabei kann zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit ein Ausgleich gewährt werden. Mitarbeiter, deren Arbeitsverträge nicht umgestellt werden, sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

Greifswald, den 26. Oktober 1974

(LS) Die Kirchenleitung
Gienke
Bischof

Anlage zu § 9 Arbeitsvertragsordnung**Vergütungsordnung
für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis im kirchlichen Dienst wird auf Grund des § 9 der Arbeitsvertragsordnung vom 26. 10. 1974 nachstehende Vergütungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vergütungsordnung gilt für alle Angestellten (im folgenden Mitarbeiter genannt), die bei kirchlichen Dienststellen (§ 3 der Arbeitsvertragsordnung) tätig sind. Mit Mitarbeitern, deren Arbeitszeit weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Die Vergütungsordnung findet auf Personen, die aus therapeutischen Gründen beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 2

Vergütungsgrundlagen, Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung der Mitarbeiter wird nach der vereinbarten Tätigkeit, nach der dafür erforderlichen Qualifikation und nach dem Vergütungsdiensalter bemessen.
- (2) Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungstabelle. Die Vergütungstabelle — Anlage 2 — ist nach der Art der Tätigkeit in Gruppen und innerhalb der Gruppen nach dem Vergütungsdiensalter in Dienstaltersstufen gestaffelt.

§ 3

Einstufung

Für die Einstufung in die zuständige Vergütungsgruppe des Gruppenplanes — Anlage 1 — sind die Art der Tätigkeit und die dafür erforderliche Qualifikation maßgebend. Im Zweifel ist entscheidend, welche Tätigkeit überwiegt.

§ 4

Vergütungsdiensalter

- (1) Das Vergütungsdiensalter ist bei der Einstellung festzulegen und im Arbeitsvertrag zu vermerken. Es be-

ginnt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 mit dem 1. des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wird.

(2) Auf das Vergütungsdiensalter ist die Zeit anzurechnen, während der der Mitarbeiter bei einer kirchlichen Dienststelle mit einer Arbeitszeit tätig war, die mindestens 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, sofern nicht bei dem Ausscheiden die Voraussetzungen des § 12 (5) der Arbeitsvertragsordnung vorlagen.

(3) Auf das Vergütungsdiensalter kann entsprechend Abs. 2 die Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, die der Mitarbeiter in einer außerkirchlichen Tätigkeit verbracht hat, soweit diese der vorgesehenen Tätigkeit förderlich ist.

(4) Beim Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe ändert sich das Vergütungsdiensalter nicht.

§ 5

Arbeit an Sonntagen

(1) Für Arbeit an Sonntagen, die auf Grund im voraus bestimmter Arbeitspläne geleistet wird, ist kein besonderer Zuschlag zu zahlen. Dem Mitarbeiter ist dafür an einem Werktag entsprechend Freizeit zu gewähren.

(2) Für Arbeit an Sonntagen, die nicht gemäß Abs. 1 Satz 1 geleistet wird, ist ein Zuschlag von 50 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

(3) Wird an einem Ruhetag, der als freier Tag anstelle des Sonntags gewährt wird, gearbeitet, so ist der Zuschlag von 50 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

§ 6

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

(1) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

(2) Dies gilt nicht für Arbeit, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst oder mit kirchlichen Gemeindeveranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, wenn diese zugleich Sonntage oder kirchliche Feiertage sind.

§ 7

Überstunden

- (1) Überstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (2) Als Überstunde ist jede über die Arbeitszeit gemäß § 7 der Arbeitsvertragsordnung hinaus geleistete Arbeit anzusehen, soweit sie ausdrücklich angeordnet ist. Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag von 25 % der Stundenvergütung zu zahlen.

§ 8

Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst umfaßt die Zeit, in der sich ein Mitarbeiter außerhalb seiner Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten muß, und gilt nicht als Überstundenarbeit. Nur bei geleisteter Arbeit wird Überstundenvergütung gewährt.

(2) Für Bereitschaftsdienst sind 15 % der Stundenvergütung zu zahlen. Abgeltung durch Pauschalentschädigung ist zulässig.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge

Treffen mehrere Zuschläge aus Feiertags-, Sonntags- oder Überstundenarbeit zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10

Leitende Mitarbeiter

Leitende Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung und Zuschläge für die über die gemäß § 7 der Arbeitsvertragsordnung hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 11

Jubiläumszuwendungen

Jubiläumszuwendungen werden an Mitarbeiter nach einer kirchlichen Dienstzeit von 20, 30 und 40 Jahren nach Maßgabe der Vergütungstabelle (Anlage 2) gewährt.

§ 12

Übergangsgeld

(1) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis aus einem von ihnen nicht zu vertretendem Grunde beendet wird und die nicht anderweitig im kirchlichen Dienst beschäftigt werden können, können beim Ausscheiden ein Übergangsgeld in Höhe der zuletzt zustehenden Monatsvergütung erhalten. Das Übergangsgeld wird, soweit diese Mitarbeiter keinen anderen Arbeitsplatz gefunden haben, für längstens drei Monate und nach einer ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit von mindestens 20 Jahren für längstens 6 Monate gewährt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, falls der Mitarbeiter nach seinem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst eine Vollrente von der Sozialversicherung oder eine kirchliche Versorgung erhält.

§ 13

Geldleistungen im Sterbefall

(1) Stirbt der Mitarbeiter, so wird die Vergütung für den Rest des Sterbemonats ausgezahlt.

(2) Vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats ab wird die zuletzt zustehende Vergütung für die Dauer von eineinhalb Monaten an den überlebenden Ehegatten oder die unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen gezahlt. Hat der verstorbene Mitarbeiter mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst gestanden, so ist die zuletzt gezahlte Vergütung für die Dauer von drei Monaten vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats an zu zahlen. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann die Zahlung mit befreiender Wirkung an einen von ihnen erfolgen.

(3) Sind Angehörige im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, so können die Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ganz oder teilweise an diejenigen gezahlt werden, der nachweislich für die Kosten der Bestattung oder für die letzte Pflege während der Krankheit aufgekomen ist, oder der nachweislich mindestens während der letzten zwölf Monate von dem verstorbenen Mitarbeiter unterhalten worden ist.

§ 14

Sachleistungen

Sachleistungen werden nicht gewährt.

§ 15

Ausgleichsbezüge bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei durch Krankheit verursachter Arbeitsunfähigkeit werden vom ersten Tage der Krankheit ab Ausgleichsbezüge in Höhe des Unterschiedes zwischen der Nettovergütung und dem Krankengeld der Sozialversicherung für die Dauer von 6 Wochen innerhalb des Kalenderjahres gewährt.

(2) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis während der Krankheit durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung der Dienststelle beendet, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsbezüge bestehen.

(3) Den Mitarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig krank geworden sind, werden die Ausgleichsbezüge bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität ohne Anrechnung auf die Frist gemäß Absatz 1 gezahlt.

(4) Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit werden für die Dauer der Quarantäne Ausgleichsbezüge ohne Anrechnung auf die Frist gemäß Absatz 1 gezahlt.

(5) Wird nach den Vorschriften der Sozialversicherung an Stelle des Krankengeldes eine andere Barleistung (z. B. Hausgeld) gewährt, so ist der Unterschiedsbetrag nach dem sonst zustehenden Krankengeld zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch an die Sozialversicherung auf Barleistung nicht besteht.

§ 16

Auszahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung ist für den Monat zu berechnen und in der Regel am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

(2) Dem Mitarbeiter ist eine Vergütungsabrechnung auszuhändigen. Einwendungen wegen unrichtiger Auszahlung der Vergütung müssen sofort bei der Zahlstelle geltend gemacht werden. Einwendungen wegen unrichtiger Berechnungen sollen bei der Dienststelle unverzüglich erhoben werden.

(3) Dem Mitarbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, ist auf seinen Antrag die Vergütung vor Beginn des Urlaubs zu zahlen.

§ 17

Vertretung

(1) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dienstlich notwendige Vertretungen in angemessenen Grenzen ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

(2) Wird ihm bei einer Vertretung – außer bei Erholungsurlaub – eine höher bewertete Tätigkeit länger als einen Monat übertragen, so erhält er für die Dauer der Vertretung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner Anfangsgrundvergütung und der des von ihm Vertretenen.

§ 18

Teilbeschäftigte

(1) Teilbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Vergütung eines Vollbeschäftigten.

(2) Beträgt die Arbeitszeit des Teilbeschäftigten weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, kann mit ihm eine Pauschalvergütung im Rahmen der für ihn nach dieser Vergütungsordnung zutreffenden Grundvergütung vereinbart werden.

§ 19

Durchführung

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Ordnung erläßt das Evangelische Konsistorium.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Anpassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Arbeitsverträge an diese Vergütungsordnung ist der Abschluß von Änderungsverträgen erforderlich. Dabei kann zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit ein Ausgleich gewährt werden. Mitarbeiter, deren Arbeitsverträge nicht umgestellt werden, sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

Greifswald, den 26. Oktober 1974

(Siegel)

Die Kirchenleitung
Gienke
Bischof

Anlage zu § 3 Vergütungsordnung**Gruppenplan zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

1. Mitarbeiter bei der Seelsorge und Verkündigung sowie im Fürsorg- und Pflegedienst
2. Mitarbeiter im Verwaltungs- und im technischen Dienst

Vergütungsgruppe X

Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit, z. B.

1. Diakoniehelfer
Helferinnen in Kindertagesstätten
2. Boten
Kirchendiener
Verwaltungshilfskräfte
Wirtschaftshilfen

Vergütungsgruppe IX

Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit, die eine Anlernung erfordert, z. B.

1. Gemeindegehilfen ohne Ausbildung
Helfer im katechetischen Dienst ohne Ausbildung
Helferinnen in Kindertagesstätten ohne Fachprüfung, wenn sie mit besonderen Aufgaben betraut sind
2. Friedhofswarte
Kirchendiener mit handwerklichen Fähigkeiten
Küster
Verwaltungsangestellte mit einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe VIII

Mitarbeiter mit einer Tätigkeit, die eine längere Berufserfahrung oder eine Prüfung voraussetzt, z. B.

1. Diakonische Kinderhelferinnen mit Fachprüfung
Gemeindehilfen mit Ausbildung
Katechetische Helfer mit Ausbildung oder Hilfskatecheten
Kirchenmusiker (C)
2. Hausmeister
Heizer
Kraftfahrer
Küsterrendanten
Schreibkräfte
Verwaltungsangestellte

Vergütungsgruppe VII

Mitarbeiter mit qualifizierter Tätigkeit, die in der Regel eine Berufsabschlußprüfung voraussetzt, z. B.

1. Gemeindehelfer
Gemeindeschwestern mit Facharbeiterprüfung
Katecheten (B)
Kirchenmusiker in B-Stellen
Kinderdiakoninnen
2. Kirchhofsverwalter auf großen Kirchhöfen mit Gebührenannahmen
Kraftfahrer mit Facharbeiterbrief oder selbständiger Ausführung von Reparaturen
Stenotypistinnen
Verwaltungsangestellte

Vergütungsgruppe VI

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus Gruppe VII heraushebt, z. B.

1. Gemeindediakone
Kirchenmusiker in B-Stellen mit gleichzeitigem Dienst als B-Katechet
Kreisjugendwarte
Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungsstätten
2. Leiter kleiner kirchlicher Verwaltungsämter
Paramentikmeisterinnen

Vergütungsgruppe V

Mitarbeiter mit einer Tätigkeit, die in der Regel eine Berufsabschlußprüfung mit höheren Anforderungen voraussetzt oder in entsprechenden Leitungsstellen, z. B.

1. Kirchenmusiker (A) in A-Stellen
Kirchenmusiker (B) in kirchenmusikalischen Leitungsstellen
Kreiskatecheten
Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungsstätten
Leiterinnen in großen oder mehrgliedrigen Kindertagesstätten
Pfarrverwalter
2. Bauingenieure
Forstwirte (Forstingenieure, Revierförster)
Kassenleiter bei großen Verwaltungsstellen
Leiter mittlerer kirchlicher Verwaltungsämter
Sachbearbeiter (in der Regel mit zweiter Prüfung)
Paramentikmeisterinnen, die eine größere Werkstatt leiten

Vergütungsgruppe IV

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus Gruppe V heraushebt, z. B.

zu 1. und 2. Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungsstätten mit schwierigen Lehrfächern

Vergütungsgruppe III

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiter mit gleichwertiger Tätigkeit, z. B.

zu 1. und 2.
Fachreferenten
Mitarbeiter in landeskirchlichen Leitungsstellen

Vergütungsgruppe II

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus Gruppe III heraushebt.

Vergütungsgruppe I

Leitende Mitarbeiter, denen mehrere Mitarbeiter der Gruppen II oder III unterstellt sind.

Anlage zu § 2 Vergütungsordnung**1. Vergütung**

Gruppe	Anfangs- vergütung	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
X	355 M	370 M	385 M	400 M
IX	375 M	390 M	405 M	420 M
VIII	400 M	420 M	440 M	460 M
VII	440 M	460 M	480 M	500 M
VI	485 M	510 M	535 M	560 M
V	550 M	580 M	610 M	640 M
IV	630 M	660 M	690 M	720 M
III	700 M	760 M	820 M	880 M
II	860 M	920 M	980 M	1040 M
I	1020 M	1080 M	1140 M	1200 M

2. Jubiläumszuwendungen

Die Jubiläumszuwendungen gemäß § 11 Vergütungsordnung betragen nach einer kirchlichen Dienstzeit von 20 Jahren 300 Mark, 30 Jahren 400 Mark und 40 Jahren 500 Mark. Teilbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit.

Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung**Richtlinien**

über die Gewährung des **Hausarbeitstages** für im kirchlichen Dienst beschäftigte Mitarbeiterinnen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

1. Monatlich einmal ist ein freier Arbeitstag (Hausarbeitstag) unter Weiterzahlung der Vergütung an im kirchlichen Dienst vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen mit eigenem Haushalt zu gewähren, die
 - a) verheiratet sind oder
 - b) Kinder unter 18 Jahren zu betreuen haben oder
 - c) mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.
2. Der Hausarbeitstag ist auch solchen Mitarbeiterinnen zu gewähren, die ohne eigenen Haushalt mit hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen zusammen leben und für diese häusliche Arbeiten mit verrichten müssen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.
3. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Er wird nur auf Antrag gewährt.
4. Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat nicht zu gewähren, wenn die Mitarbeiterin unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist.
5. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld sowie seine Übertragung auf den nächsten Monat sind unzulässig.

Anlage zu § 8 Arbeitsvertragsordnung**Richtlinien**

für die **Dienstbefreiung** im kirchlichen Dienste beschäftigter Mitarbeiter aus **bestimmten persönlichen Anlässen** gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Den Mitarbeitern ist in den nachstehenden Fällen Dienstbefreiung unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren, falls die ausgefallene Vergütung nicht anderweitig erstattet wird:

1. beim Wohnungswechsel des Mitarbeiters mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages,
2. bei einem Umzug an einen anderen Wohnort für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
3. bei Eheschließung des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen, bei Eheschließung von Eltern, Kindern und Geschwistern für die Dauer eines Arbeitstages, bei Ehejubiläen — silberne, goldene und diamantene Hochzeit — des Mitarbeiters oder seiner Eltern für die Dauer eines Arbeitstages,
4. bei Niederkunft der Ehefrau des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
5. für die erforderliche Zeit bei
 - 5.1. regelmäßiger ärztlicher Untersuchung oder Behandlung des Mitarbeiters im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen,
 - 5.2. Inanspruchnahme medizinischer Behandlung oder ärztlicher Untersuchung infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
 - 5.3. gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, bei gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen, wenn die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet,
6. bei
 - 6.1. Aufsuchen der Schwangerenberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.
 - 6.2. Vorstellen des Kindes des Mitarbeiters in der Mütterberatungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, wenn die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit,
7. bei anderen ärztlichen Untersuchungen und notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die der Mitarbeiter während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen muß, weil die Inanspruchnahme ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit,

8. bei schwerer Erkrankung des Ehegatten für die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen,
 9. bei Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden sonstigen Familienmitgliedes für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
 10. bei Teilnahme an Lehrgängen zur fachlichen Weiterbildung sowie bei Ausbildungs- und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Dienstes liegen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Teilnahme,
 11. bei Ablegung von Prüfungen im Interesse des Dienstes, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Prüfung,
 12. bei Teilnahme an Tagungen, zu denen der Mitarbeiter von der Dienststelle entsandt wird, für die erforderliche Zeit,
 13. bei Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe für die erforderliche Zeit,
 14. bei Ladung des Mitarbeiters vor ein Gericht oder ein Untersuchungs- oder Kontrollorgan, für die erforderliche Zeit.
- Die Vergütung entfällt, wenn der Mitarbeiter
- a) die ausgefallene Vergütung durch das betreffende Organ erstattet erhält,
 - b) geladen wird, weil er eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat,
 - c) als Partei (Kläger oder Verklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wird.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Die Prüfung als B-Katechetin haben vor dem Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium bestanden:
am 28. Februar 1973 **Hilburg Röker** aus Garz/Rügen, geb. am 18. Juni 1931,
am 4. November 1974 **Anna-Lotte Czichy** aus Altfähr, geb. am 6. Dezember 1931.

Ordiniert:

wurde am 1. Dezember 1974 in der Kirche zu Görmin durch Bischof Gienke der Kandidat **Werner Sanne**, Görmin, Kirchenkreis Loitz.

Berufen:

Propst **Siegfried Lange**, Altfähr, zum Landespfarrer der Evangelischen Frauenhilfe im Nebenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Ernannt:

Die Kirchenmusikerin, Frau **Herta Blümel**, in Udars auf Rügen, zur **Kantorin**.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Luckow**, Kirchenkreis Ueckermünde (1400 Seelen), ist frei und sofort wieder zu besetzen. Haff-Nähe. Zur Pfarrstelle gehören 2 Predigtstätten. Bahnstation ist Ueckermünde und mehrmals am Tage durch Busverbindung zu erreichen. Im Pfarrhaus stehen ausreichend Wohnräume und 1 Amtszimmer zur Verfügung, außerdem Hausgarten. Grundschule in Luckow, Oberschule in Vogelsang und EOS in Torgelow. Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, wohin auch Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Jahrestagung des Arbeitskreises für Ev. Theologie

Die Jahrestagung des Arbeitskreises für Evangelische Theologie im Bereich des Bundes der Ev. Kirche in der DDR findet vom 25. bis 27. Februar 1975 im Gemeindehaus Berlin-Karlshorst (Eginhardtstraße 7-11) mit dem Rahmenthema „Glaubensvermittlung heute“ statt.

Dienstag, 25. Februar

- 13.30 Uhr Eröffnung
14.00 Uhr Dozentin Dr. E. Heßler (Naumburg) „Die Gemeinde und ihre Erziehung“
16.00 Uhr Seminare:
A. Das Vermittlungsproblem in der Theologie unter dem Aspekt der Didaktik
B. Glauben bei den alttestamentlichen Propheten
C. (noch offen)

Mittwoch, 26. Februar

- 9.00 Uhr Andacht
9.30 Uhr Schriftleiter Dr. Dieter Reiher (Potsdam) „Probleme sozialistischer Überzeugungs-bildung“
11.15 Uhr Fortsetzung der Seminare vom Vortage
14.00 Uhr 2. Fortsetzung der Seminare vom Vortage
18.00 Uhr Gesprächsabend

Donnerstag, 27. Februar

- 9.00 Uhr Andacht
9.30 Uhr Dozent Dr. Blühm (Naumburg) „Die Suche nach theologischen und pädagogischen Grundbestimmungen für eine kirchliche Bildungsarbeit“

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Ch. Wichmann, Pfr., 114 Berlin, Alt-Biesdorf 59.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald
Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Walter Kusch, Greifswald, Käthe-Kollwitz-Straße 1a
Erscheint 12mal jährlich

Veröffentlicht unter der Lizenz-Nummer 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Index 31 015

Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen — II-7-1

WERKBERICHT (104)

KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

ZEITGEMASSE BIBELILLUSTRATION

Das Bild gehört zur Bibel. Ihre bildhafte Sprache weckt Bildvorstellungen auch dann, wenn sie nicht eigens durch Künstlerhand bebildert ist. Die Bibelillustration ist daher von Anfang an ein integrierender Bestandteil der Bibelausgaben aller Zeiten gewesen. Die Bibelhandschriften der alten Kirche waren mit kostbaren Malereien, den „Miniaturen“, geschmückt, die Bibelausgaben der Neuzeit mit gedruckten Illustrationen, Holzschnitten und Stichen.

In unserer Zeit wird die Frage der Bibelillustration wie eh und je bewegt. Manche neueren Ausgaben der Bibelgesellschaften belegen das eindrücklich. Das biblische Bild hat zudem in der Gegenwart neue funktionale Bedeutung durch die kirchliche Unterweisung bekommen (vgl. Werkbericht 81). In der Christenlehre wird systematisch mit dem Bild gearbeitet. Kinder werden angeregt, durch Malen und Zeichnen ihre eigenen Vorstellungen biblischer Geschichte darzustellen. In diesen Zusammenhängen geht es besonders um zwei Gesichtspunkte, die das Bild zum wertvollen Hilfsmittel biblischer Unterweisung machen: Einmal werden die dramatischen und visionären Vorstellungsgehalte der biblischen Geschichte anschaulich und nacherlebbar. Darüber hinaus werden aber auch Sinninhalte und Zielvorstellungen, die mehr oder weniger versteckt in einer Geschichte liegen, durch vereinfachende, zeichensetzende Bilder ablesbar. In diesen Tendenzen begegnen sich Absichten der kirchlichen Unterweisung mit denen der modernen Kunst. Es ist daher begrüßenswert, wenn immer wieder einmal Künstler unserer Zeit zu Bibelillustrationen ermutigt werden, wie das kürzlich in Verbindung mit der Altenburger Bibelgesellschaft durch den Kunstdienst der Landeskirche Thüringens geschehen ist. Der Leiter dieses Kunstdienstes, Pfarrer Senf, schreibt in diesem Zusammenhang, daß es dabei



um zwei offene Fragen ging: „Wie ist es eigentlich mit den Künstlern, die sich mit der Bibel künstlerisch auseinandersetzen, aber noch nicht in einer größeren Öffentlichkeit mit ihren Arbeiten bekannt geworden sind? Und: Wie ist es mit Künstlern, von denen wir wissen, daß die Bibel nicht im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht, die aber bereit wären, biblische Thematik zu gestalten?“ Es war bestimmt einen Versuch wert, diese Künstler anzusprechen, weil vielleicht von ihnen und ihren Arbeiten neue Impulse für eine zeitgemäße Bibelillustration zu erwarten sind. 1971 hatte der Kunstdienst der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen in Zusammenarbeit mit der Bibelanstalt Altenburg 15 Künstler, die im wesentlichen dem Kunstdienst Thüringen verbunden sind, zu einem kleinen internen Wettbewerb aufgefordert. Der Aufforderung war ein Teil der Josephsgeschichte des Alten Testaments (1. Mose 37–41) in einer neuen, erzählenden Übertragung beigelegt. Es wurde der Wunsch geäußert, eine künstlerische Technik zu wählen, die zum Druck gut geeignet ist. Das Echo auf diese Aufforderung war überaus erfreulich. Neun der Aufgeforderten schickten uns sofort ihre Arbeiten, weitere sechs Künstler erklärten sich bereit, biblische Themen zu gestalten, wenn sie auch aus Zeitgründen sich an diesem Wettbewerb nicht beteiligen konnten. Daß die Reihe der interessierten Künstler u. a. einen Bühnenmaler, einen Kunst-erzieher, einen Karikaturisten, den Leiter einer Künstler-Verkaufsgenossenschaft, einen Bildhauer, einen Metallgestalter und einen Forstingenieur als Autodidakt umfaßte, sei nicht unerwähnt gelassen. Hat sich der Versuch gelohnt? Sind neue Impulse erkennbar? Es wäre für die Künstler und die Veranstalter des Wettbewerbs nützlich und gut, die Meinung des Lesers zu erfahren. Leider können wir nur eine Auswahl der eingegangenen und prämierten Arbeiten abbilden.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel
Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30
Fotos: Louis Held, Weimar

DIE JOSEPHS-GESCHICHTE

Material und Technik: Farblinolschnitt

Entwurf und Ausführung: Rolf Magerkord, Rudolstadt

Zeit: 1972

JOSEPH UND SEINE BRÜDER

Material und Technik: Federzeichnung

Entwurf und Ausführung: Christian Butter, Eisenach

Zeit: 1972

JOSEPH WIRD VERKAUFT

Material und Technik: Federzeichnung

Entwurf und Ausführung: Henry Büttner, Wittgensdorf

Zeit: 1972

WERKBERICHT
104 April 1973

Grafik

723/VII, 2

JOSEPH WIRD VERKAUFT

Material und Technik: Tempera

Entwurf und Ausführung: Anneliese Jährling, Weimar

Zeit: 1972

WERKBERICHT
104 April 1973

Grafik

725/VII, 2

JOSEPH ERZÄHLT SEINEN ERSTEN TRAUM

Material und Technik: farb. Monotypie

Entwurf und Ausführung: Ralf Zickermann, Radebeul

Zeit: 1972

WERKBERICHT
104 April 1973

Grafik

724/VII, 2

DIE BRÜDER HABEN JOSEPH VERKAUFT

Material und Technik: Graphitzzeichnung

Entwurf und Ausführung: Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1972

WERKBERICHT
104 April 1973

Grafik

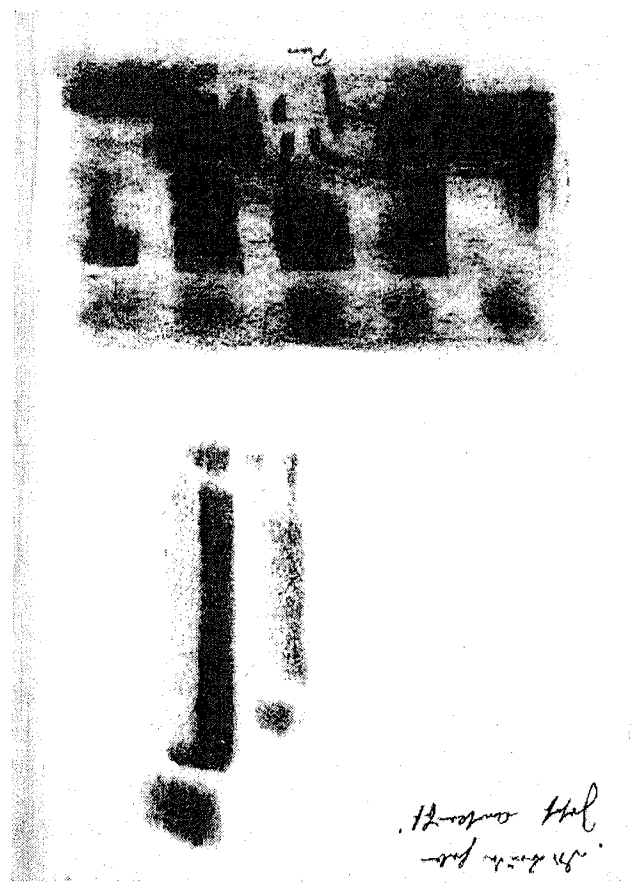
726/VII, 2

JOSEPHS TRAUM

Material und Technik: Tuschzeichnung, Entwurf für Siebdruck

Entwurf und Ausführung: Helmut Senf, Erfurt

Zeit: 1972



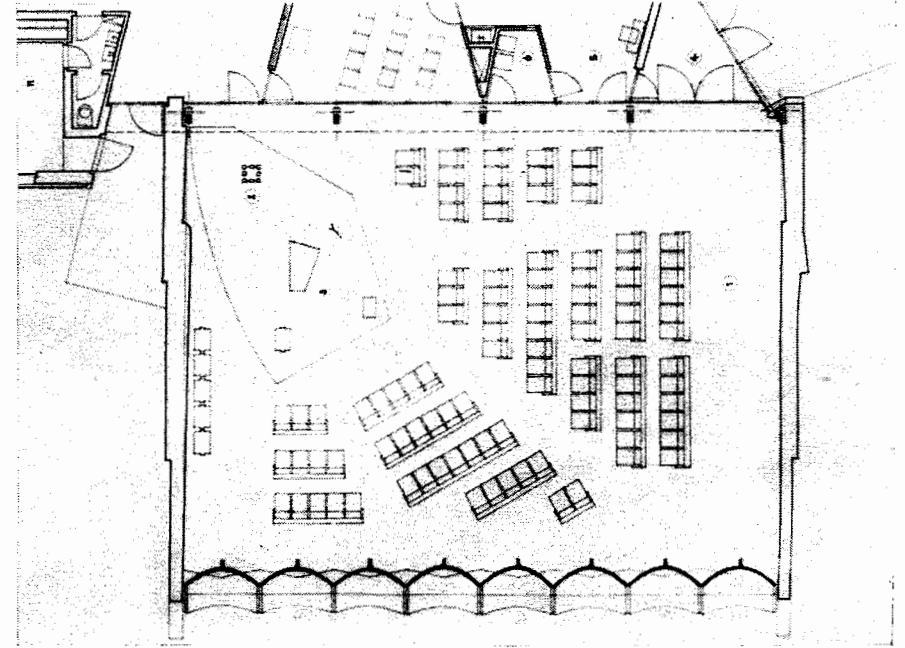
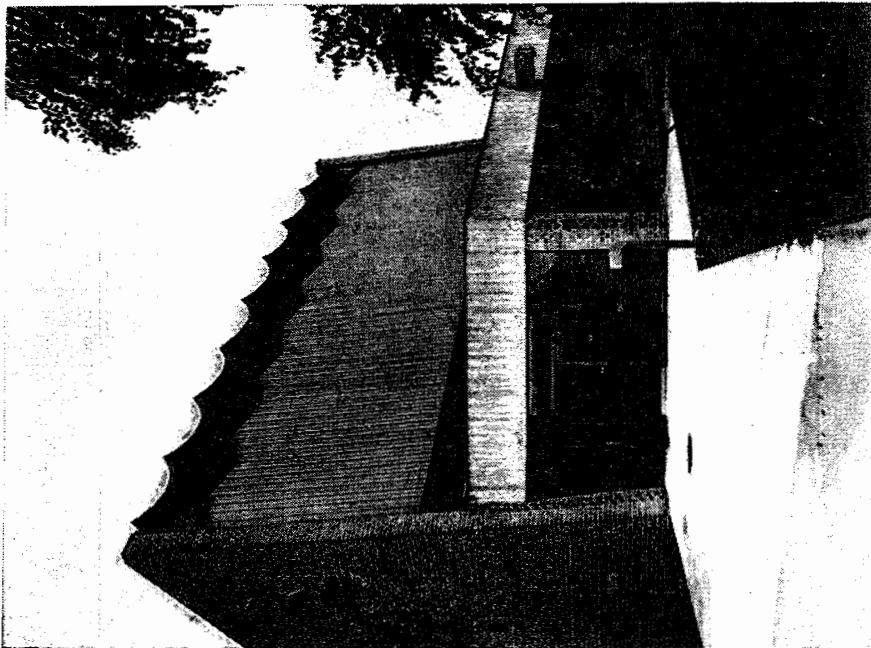
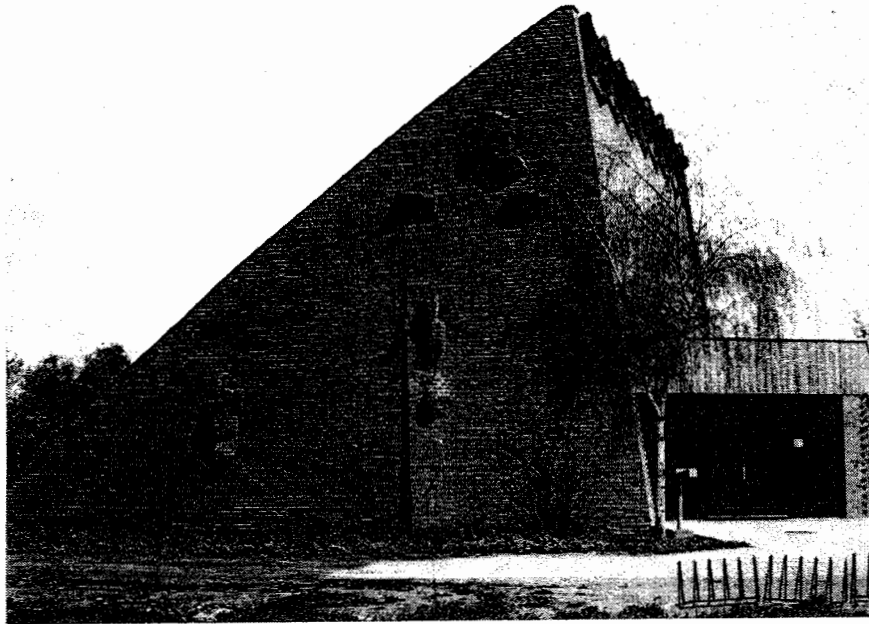
WERKBERICHT (105)

KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

ST.-GABRIELS-KIRCHE ZU LEIPZIG-WIEDERITZSCH

Seit vier Jahren ist eine kleine, abseits gelegene katholische Kirche geradezu zu einer kirchlichen Sehenswürdigkeit geworden. Kirchliche Gruppen, besonders der Jugend, besuchen die kleine St.-Gabriels-Kirche und das naheliegende Gemeindezentrum im Norden Leipzigs, weil sie dort etwas von einem neuen kirchlichen Gestaltungswillen verwirklicht sehen, zu dem es sie aus vielerlei Gründen drängt. Wir nehmen diese Tatsache zum Anlaß, diesen Bau in einigen Bildern vorzustellen.

Die Kirche wurde in den Jahren 1968/69 unter der Leitung des jungen Hallenser Architekten Weeck und des Bildhauers Friedrich Press (vgl. Werkbericht Nr. 86) errichtet. Mit den damals neuesten Elementen der Bauindustrie wurde erstmalig in der DDR ein moderner Kirchenbau geschaffen, bei dem Rationalität, Funktionsgerechtigkeit und Ausdruckskraft in gleicher Weise zum Zuge kamen. Bei jedem Kirchenbau spielen die sich scheinbar widersprechenden Aspekte des Nutzens und der Wirkung eine Hauptrolle. Eine dem Gottesdienst angemessene feierliche Wirkung verband man früher allzuoft mit Aufwand und verwechselte damit Präsenz mit Repräsentation. Hier nun scheint unter Beweis gestellt zu sein, daß Sparsamkeit in den Mitteln der Raumwirkung eines Kirchenbaues nicht entgegenzustehen braucht, sondern sie fördern kann. Das Geheimnis des geradezu verblüffend einfachen und unmittelbar einleuchtenden Bauwerkes der St.-Gabriels-Kirche liegt sicher nicht zuletzt in der glücklichen Übereinstimmung des Bauherrn, des Architekten und des Künstlers bei der Konzeption. Sie waren alle drei zu gleichen Teilen am Bau maßgeblich beteiligt, aber so, daß man ihren jeweiligen Anteil nur schwer auseinander dividieren kann. Der Bauherr, Pfarrer Theobald Beer, hat die leitenden Gedanken gefaßt und, ohne in die



Gestaltung unmittelbar einzugreifen, die nötigen Impulse gegeben. Die Gestalter haben sie aufgenommen und in ihrer unverwechselbaren persönlichen Weise verarbeitet, und zwar so, daß sich ihre Intentionen dabei ergänzen und steigern konnten. Die unmittelbare Korrespondenz von Idee und Gestalt, Impuls und Verwirklichung liegt in jeder Einzelheit klar zutage. Lichtführung, Altarstellung, Ausstattung und Gestühl verraten einen klaren Sinn für das, was der Gemeinde von heute angemessen ist. Altar, Tabernakel und Fußboden sind aus Beton. Jeder überflüssige Dekor, jedes unechte Pathos ist streng vermieden. Die Gemeinde findet sich in einem durchlichteten, hoch aufsteigenden Raum mit einer sehr praktischen Einrichtung um den Altar zusammen wie eine Familie um den Tisch. Bereits die zeltförmige Aufrichtung der Dachfläche in Gestalt eines großen Stützdaches aus Spannbetonschalen (HP-Schalen), die von einer ihr entgegenstehenden Stirnwand aus Stahl und Profilglas getragen wird, verleiht dem Bau eine ungewöhnliche, aber überzeugende Wirkung. Die aufsteigenden Ziegelwände wurden durch Friedrich Press plastisch gestaltet. Seine Plastiken sind unmittelbar aus den Ziegeln der Wand herausgearbeitet, unter größtmöglicher Ausnutzung des Lichteinfalles. In ihnen gewannen die richtungsgebenden Gedanken des Bauherrn unter dem Thema „Der wiederkommende Christus“ symbolisch-zeichenhafte Gestalt. Friedrich Press hat dieses Thema in drei Bildzeichen entfaltet. An der vorderen Giebelwand ist die Verkündigung der Menschwerdung durch Gabriel, dessen Name im Patrozinium der Kirche festgehalten ist, zu sehen. Links ist Maria, rechts der Engel zu denken. Der Kopf und die Hände oben deuten auf den präexistenten Christus, der von Ewigkeit her ist: „Ehe denn Abraham ward, bin ich“ (Joh. 8,58). Im Innern zeigt die dem Altar gegenüberliegende Wand den Einzug Christi in Jerusalem auf dem Palmesel und die Altarwand das Lamm auf dem Thron.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Str. 10, Fernruf 43 30

Fotos: Friedrich Press, Dresden; Siegfried Adler, Böhlitz-Ehrenberg (721)

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

728/I, 1

VERKÜNDIGUNG, AUSSENWAND

Material und Technik: Ziegel, gemauert und behauen

Entwurf und Ausführung: Peter Beeck, Halle-Neustadt /
Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Kath. Kirche St. Gabriel, Leipzig-Wiederitzsch

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

727/I, 1

GRUNDRISS DER KATH. KIRCHE ST. GABRIEL

Entwurf: Peter Beeck, Halle-Neustadt

Zeit: 1970

Ort: Leipzig-Wiederitzsch

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

729/I, 1

KATH. KIRCHE ST. GABRIEL, EINGANG MIT FENSTERWAND UND SAKRISTEI

Material und Technik: Ziegel, Beton und Glas

Entwurf und Ausführung: Peter Beeck, Halle-Neustadt /
Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Leipzig-Wiederitzsch

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

730/I, 2

CHRISTUS VOM PALMESEL (DETAIL)

Material und Technik: Ziegel, gemauert und behauen

Entwurf und Ausführung: Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Kath. Kirche St. Gabriel, Leipzig-Wiederitzsch

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

731/I, 2

DAS LAMM AUF DEM THRON

Material und Technik: Ziegel, gemauert und behauen

Entwurf und Ausführung: Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Kath. Kirche St. Gabriel Leipzig-Wiederitzsch, Altarwand

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

732/I, 1

BLICK VOM ALTAR ZUR RÜCKWAND MIT PALMESEL

Material und Technik: Ziegel, gemauert und behauen

Entwurf und Ausführung: Peter Beeck, Halle-Neustadt/
Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Kath. Kirche St. Gabriel, Leipzig-Wiederitzsch

WERKBERICHT
105 Juli 1973

Kirchenbau

733/I, 1

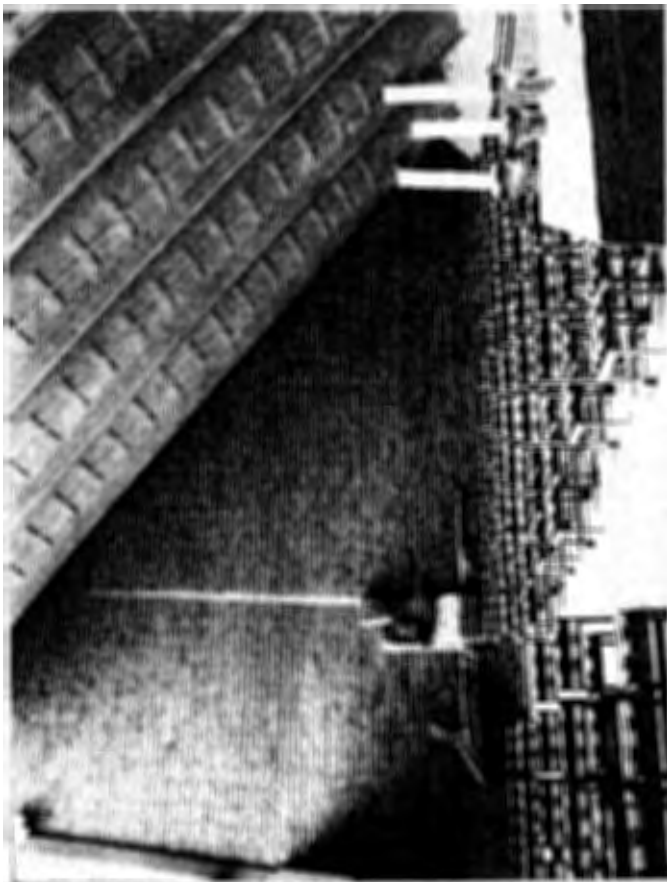
ALTARPLATZ

Material und Technik: Ziegel, gemauert und behauen, Altar und
Ambo: Sichtbeton

Entwurf und Ausführung: Peter Beeck, Halle-Neustadt/
Friedrich Press, Dresden

Zeit: 1970

Ort: Kath. Kirche St. Gabriel, Leipzig-Wiederitzsch

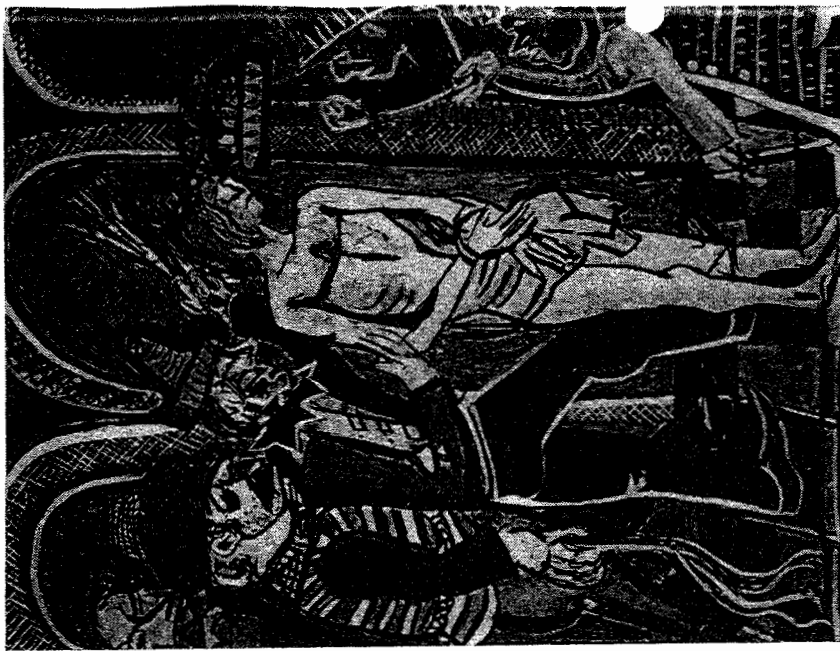


WERNERICH (107)

KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

HERMANN NAUMANN

Unter den Künstlern der mittleren Generation, die sich intensiv um biblische Themen bemüht haben, nimmt Hermann Naumann eine Sonderstellung ein. Nicht nur, daß er sich als Illustrator und Maler einen Namen erworben hat. Unabhängig von Auftraggebern und Anregungen von kirchlicher Seite hat er ein ganz eigenes Verhältnis zur Bibel gefunden und in mehreren Zyklen und Einzelblättern malerischer und grafischer Art gestaltet. Im Mittelpunkt dieses Werkberichtes steht einer dieser grafischen Zyklen von vier Blättern. Hermann Naumann schuf diese Folge von Federzeichnungen zu Texten der Heiligen Schrift 1959 anlässlich eines Preisausschreibens der Weltbibelgesellschaften. Die in mühevoller Kleinarbeit geschaffenen großformatigen Blätter sind mit der Lithographenfeder gezeichnet, die die feinsten Schraffuren und Punktationen ermöglicht. Punkt für Punkt, Strich für Strich sind diese Bilder in stunden-, tage-, ja wochenlanger Kleinarbeit herausgewachsen aus einer inneren Schau. Wie unter dem Zwang eines höheren Gesetzes hat sich der Künstler dieses Werk vorgenommen. Naumann hat diese Blätter immer wieder überarbeitet. In einer fast metallisch harten Formensprache wird in diesen Bildern der biblische Text ins Bild umgesetzt, gedeutet und veranschaulicht. Hart überschneiden sich die gespannten, gewölbten Flächen und Linien, ohne dabei die plastisch-konkreten Gestalten der Szene zu verformen. Im Gegensatz zu den großen gespannten Lineamenten und Flächen breitet sich eine feingliedrige, filigrane Struktur allenthalben über die strenge Form und überspielt sie. Die große Form kontrastiert dabei mit dem freien Spiel der Formelemente. Dem Künstler ging es, wie er selber schreibt, darum, „bei aller Tektonik des Bildaufbaues das erzählende Moment zu erhalten. Da die göttliche Ordnung eine sehr harte Probe für den im naturalistischen Denken befangenen Menschen bedeutet, muß natürlich auch die Kunst mit einer klaren und



so diffizilen inneren Verarbeitung des biblischen Themas. Die Themen sind ebenso ungewöhnlich wie die gewählte Technik. Es handelt sich um zwei alttestamentliche und zwei neutestamentliche Stoffe: Die Bundeserneuerung durch Josia (2. Könige 23, 2–3), den göttlichen Hirten des Psalmsängers (Psalm 23), den Judaslohn (Matth. 26, 14–16) und die letzte Erscheinung des Auferstandenen (Matth. 28, 16–20).

Sucht man nach einem alle Blätter umgreifenden, durchgehenden Motiv, so tritt das ekklesiologische Problem, die Kirche zwischen Gesetz und Evangelium, ins Blickfeld. Nicht die historische Begebenheit an sich, sondern ihre beispielhafte Bedeutung für die kirchliche Situation heute wird in diesen Bildern sichtbar. Urbilder – kirchlicher Lebensordnung (Josia), gläubiger Gebetserfahrung (David), etablierter Macht der Kirche (Judas und Hoherpriester) und der Aussendung (Apostel) – treten in Erscheinung und werden in ihrer Bedeutung und Gefährdung akzentuiert.

Hermann Naumann ist nicht nur in den Bibelbildern Themen und Motiven der jüdischen Glaubenswelt nachgegangen. Den alttestamentlichen Themen gilt seine besondere Neigung und Liebe.

Dringt man in die zuerst ungewöhnliche Bild- und Vorstellungswelt der Bibelbilder Naumanns ein, so werden sie durchsichtig für einen kristallklaren Grund des von Gott gegebenen und eingeforderten Daseins auf dieser Welt, die nur die Pflanzstätte einer höheren, göttlichen Welt ist.

Hermann Naumann, 1930 in Radebeul geboren, ist im Künstlerhaus in Dresden-Loschwitz tätig. Neben seinem breiten Illustrationswerk malt er gegenstandslose Bilder in leuchtenden Farbflächen.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

Fotos: Carola Abel, Meiningen (741), Walter Zorn, Dresden (742–747).

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

741/VII, 2

HEIMKEHR DES VERLORENEN SOHNES

Technik: Pinselzeichnung

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 50×75 cm

Zeit: 1964

IV/10/36 A 1057/74 7,5 11. 3. 237

VERSPOTTUNG CHRISTI

Technik: Pastell, lackiert

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 48×59,5 cm

Zeit: 1956

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

743/VII, 2

JAKOBS VERSÖHNUNG MIT LABAN

Technik: Holzschnitt

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 25×40 cm

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

744/VII, 2

JUDAS' VERRAT

Technik: Zeichnung in Foto-Lichtdruck

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 35,5×49 cm

Zeit: 1959

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

746/VII, 2

PSALM 23 VON DAVID

Technik: Zeichnung in Foto-Lichtdruck

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 36×49 cm

Zeit: 1958

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

745/VII, 2

GEHET HIN IN ALLE WELT!

Technik: Zeichnung in Foto-Lichtdruck

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 36×49 cm

Zeit: 1959

WERKBERICHT
107 April 1974

Graphik

747/VII, 2

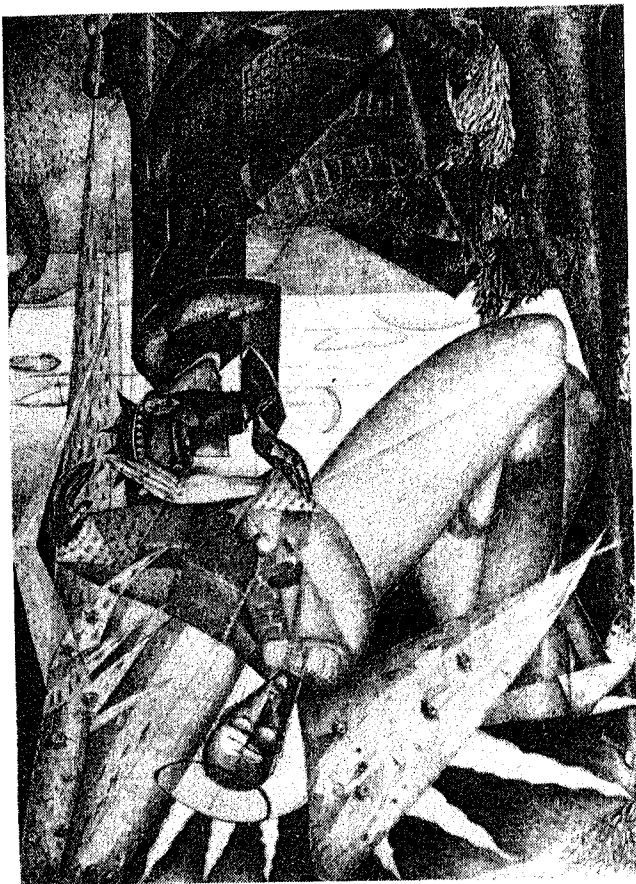
JOSIA ERNEUERT DEN BUND MIT GOTT

Technik: Zeichnung in Foto-Lichtdruck

Entwurf und Ausführung: Hermann Naumann, Dresden

Größe: 36×49,5 cm

Zeit: 1958



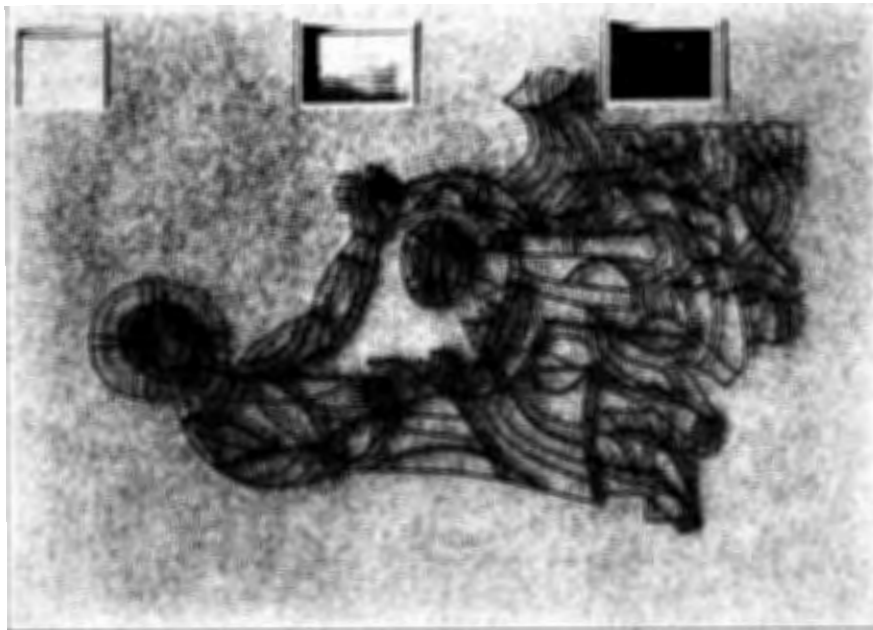
KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

WERNER JUZA

Der am 22. März 1924 in Radewisch geborene, jetzt in Wachau bei Radeberg tätige Künstler hat sich im letzten Jahrzehnt zu einem der bekanntesten und gesuchtesten Helfer bei der künstlerischen Ausgestaltung kirchlicher Räume entwickelt. Arbeiten von ihm sind mehrfach im Werkbericht abgebildet worden, so die aus der Kirche zu Borsdorf (Werkbericht 80) und der Kirche zu Einsiedel (Werkbericht 76).

Mit diesem Werkbericht soll auf neuere kirchliche Arbeiten aus dem Schaffen Werner Juzas hingewiesen werden. In ihnen tritt die große Vielseitigkeit seiner Begabung eindrucksvoll in Erscheinung.

Von Haus aus Architekt, hat sich Juza sowohl plastischen wie malerischen, architektonisch gebundenen handwerklichen wie freien Arbeiten zugewandt und dabei fortschreitend eine immer stärkere stilistische Einheitlichkeit erreicht, die technisch weit auseinanderliegende Arbeiten als aus seiner Hand stammend sofort erkennen läßt. Der Werdegang seines Schaffens in den letzten zwanzig Jahren ist dabei deutlich zu verfolgen, wenn man etwa seine ersten kirchlichen Arbeiten (die Ölbilder in Gersdorf 1956 und in Ober- und Niederebersbach 1958/60) mit neueren Arbeiten vergleicht. Immer entschiedener und unbedingter hat Juza die sich von der Gegenständlichkeit lösende Ausdrucksform gesucht und gefunden. Und diese Ausdrucksform ist immer knapper, zeichenhafter geworden bei aller Eindringlichkeit realistischer Zeitbezogenheit. Denn auf eine Glaubensaussage unserer Zeit, auf das Zeugnis auf dem Hintergrund ihrer Probleme kommt es Juza an. Werner Juza ist es ernst um den christlichen Glauben. Jedes Stück beweist es. Dabei geht Juza nicht traditionell vorgebildete, ausgetretene Bahnen, sondern findet einen eigenen, höchst persönlichen, den Zeitfragen und der Gegenwartsfrage angemessenen Ausdrucksstil. Am eindrucksvollsten tritt dieser in seinen



intentionen: Gott greift ein in diese Welt, sie ist nicht allein und gottverlassen. Es gibt einen Himmel und eine Erde, ein Oben und Unten, jenseits aller in Zeit und Raum faßlichen Wirklichkeit. Der Glaube lobpreist und dient Gott in der Zu-neigung zum Leidenden. Der dienende, stellvertretend leidende Christus ist sein Vorbild. Er rettet ihn aus den Fluten seiner Angst, Not und Todesverfallenheit. In seinem Namen dienen heißt retten. Das steht deutlich in all diesen Bildwerken zu lesen, die alles andere als „schön“, „erbaulich“ und lieblich anzusehen sind. Manch ein Betrachter mag erschrecken vor einer so brüskten Bildsprache, die bis- weilen an die Grenze der Karikatur gelangt. Selbst die Gestalt des Heilandes ist nicht ausgenommen. Auch in ihr macht der Künstler schreiendes Elend schreiend deutlich. Die Verformungen und Deformationen figürlicher Darstellungen dieser im übrigen ja so ganz und gar lesbaren Kunst haben ihren tiefen Grund im christ- lichen Glauben und den Abgründen der Zeit. Werner Juza hat aber auch heitere, ja sogar überschwenglich fröhliche Bilder gemalt, in denen etwas vom ewigen „Jubilate“ schwingt. Das ganze Leben steht vor seinem Auge. Jahrelang ist mir persönlich eines seiner großen Farbbilder täglicher Begleiter gewesen. Es hängt im Dienstzimmer des Kunstdienstes. Ein bildgewordener Lobpreis, eine flammende Kathedrale – der Veitsdom in Prag gab den Vorwurf –, übersetzt in ein über- irdisches Spiel der Farben und Linien. Wer einmal nach Dresden kommt in die Redaktion des Werkberichtes, mag es sich anschauen.

Werner Juza hat in den letzten Jahren eine Anzahl Kirchen mit Glasfenstern, Wandbildern und Gerät ausgestattet. Mitgewirkt hat er bei der Ausgestaltung der Stadtkirche Radeberg, der Lukaskirche zu Dresden, der Kirche in Niederau und der schon erwähnten Kirchen zu Einsiedel und Borsdorf. Für ein großes Bettenhaus der Anstalt Kleinwachau der Inneren Mission schuf er Metall-Wandplastiken, ebenso für das Gemeindehaus zu Dresden-Strehlen auf Grund eines vom Kunst- dienst veranstalteten Wettbewerbes.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thü- ringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

108 Mai 1974

Glasmalerei

749/VIII, 3

ANBETUNG DES LAMMES

Material und Technik: Entwurf für Bleiverglasung

Entwurf: Werner Juza, Wachau

Zeit: 1970

Ort: Kirche zu Großgrabe

WERKBERICHT
108 Mai 1974

Malerei

748/VII, 1

WERKE DER BARMHERZIGKEIT

Material und Technik: Eitempera auf Putz

Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau

Größe: 850 × 750 cm

Zeit: 1973

Ort: Kirche zu Niederau

WERKBERICHT
108 Mai 1974

Plastik

750/VIII, 1

DER SINKENDE PETRUS

Material und Technik: Stahl, geschmiedet

Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau

Zeit: 1972

Ort: Bodelschwinghhaus Kleinwachau, Außenfassade

WERKBERICHT
108 Mai 1974

Relief

751/VIII, 1

KREUZGESTALTUNG

Material und Technik: Kupferblech, getrieben
Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau
Größe: 250 × 250 cm
Zeit: 1973
Ort: Zionskirche Dresden

WERKBERICHT
108 Mai 1974

Relief

752/VIII, 1

WAS IHR GETAN HABT EINEM UNTER DIESEN MEINEN GERINGSTEN BRÜDERN, DAS HABT IHR MIR GETAN

Material und Technik: Treibarbeit in Kupfer
Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau
Zeit: 1972
Ort: Bodelschwinghhaus Kleinwachau, Eingangshalle

WERKBERICHT
108 Mai 1974

Kreuz

753/III, 1

ALTARKRUZIFIXUS

Material und Technik: Treibarbeit in Kupfer
Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau

WERKBERICHT
108 Mai 1974

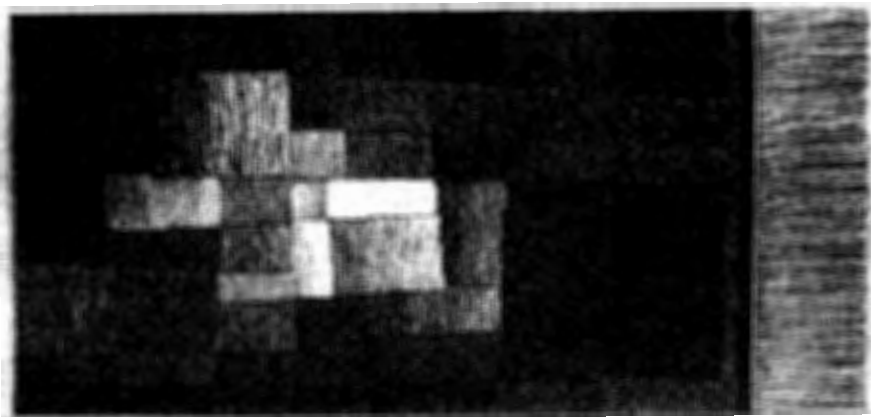
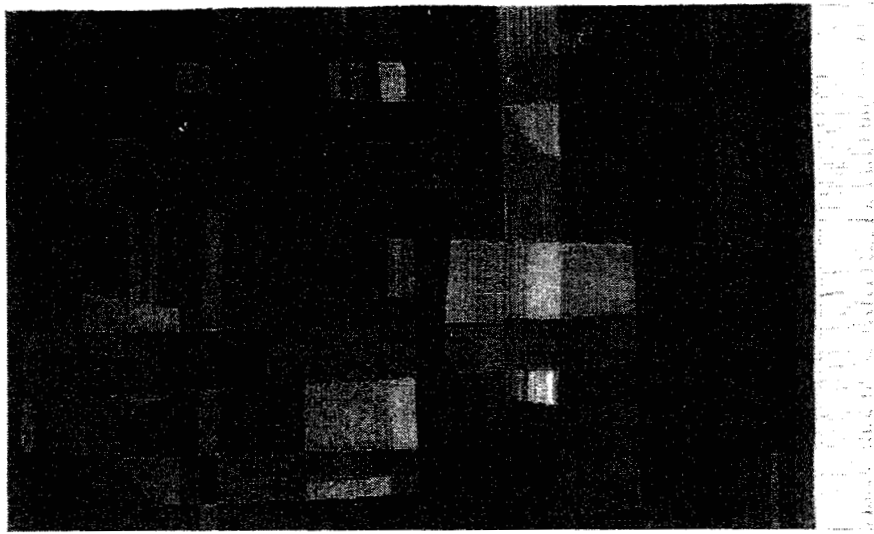
Relief

754/VIII, 1

OHNE MICH KÖNNT IHR NICHTS TUN

Material und Technik: Treibarbeit in Kupfer
Entwurf und Ausführung: Werner Juza, Wachau
Zeit: 1969
Ort: Gemeindehaus der Christuskirche Dresden-Strehlen



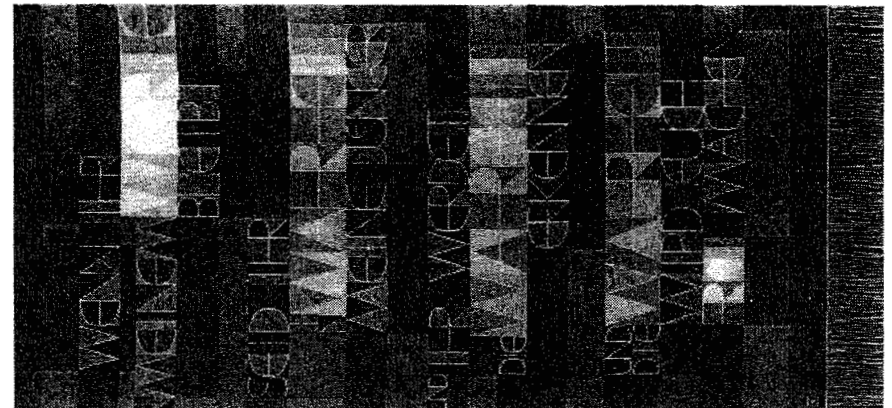


WERKBERICHT (109)

KUNST ALS DIAKONISCHE HILFE

Paramente der Werkstatt Lydda/Bethel nach Entwürfen von Werner Pöschel

Im allgemeinen rechnet man die Kunst und das Kunsthandwerk zu den Dingen des Lebensüberflusses und des Luxus. Elend und Krankheit verbreiten keine Umgebung, die einen Ästheten anzieht. Wer allerdings in der handwerklichen Kunstübung nur eine ästhetische Spielerei sieht, muß sie angesichts kranker und behinderter Menschen für überflüssig halten. Er erkennt aber ihr eigentliches Wesen, das in die Tiefe des menschlichen Herzens reicht und Freude, ja sogar Lebenserfüllung bewirkt. Für viele kranke und behinderte Menschen hat sie deshalb heilende Kraft, die zumindest das Bewußtsein sinnvoller lebenserfüllender Tätigkeit hervorruft. Die Väter der Inneren Mission, Wichern, Löh, Fliedner und Bodelschwingh, haben das mehr oder weniger gewußt und deshalb Werkstätten in die großen Komplexe diakonischer Hilfen aufgenommen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist die Webwerkstatt in Bethel (Werkbericht 74). Begonnen wurde diese Arbeit von Frau Julia v. Bodelschwingh, der Frau des Pastors Fritz v. Bodelschwingh, schon in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Sie hatte den therapeutischen Wert handwerklicher Arbeit erkannt. Um 1930 gab es in dieser Werkstatt etwa hundert Webstühle, an denen kranke Männer und Frauen arbeiteten. Frau von Bodelschwingh, selbst künstlerisch tätig, wußte, daß die Freude an der handwerklichen Arbeit durch qualitative Steigerung wachsen könne. Es war ihr deshalb wichtig, für die Leitung der Werkstatt eine Persönlichkeit zu finden, die sowohl handwerklich als auch künstlerisch und vor allem auch therapeutisch in rechter Weise die ihr anvertrauten Patienten betreuen konnte. Sie fand einen so vielseitig begabten Menschen in Frau Benita Koch-Otte. Frau Koch hatte eine ungewöhnliche – inzwischen kunstgeschichtlich bedeutsam gewordene – Kunstausbildung im Bauhaus



ger, Schlemmer, Gropius, Muche und andere –, haben sie sehen, lehren und auf die rechte Spur künstlerischen Schaffens gesetzt. Der letztgenannte schrieb von ihr: „Benito Otte hatte das Ziel nicht vergessen, das ihre Lehrer ihr im Bauhaus gaben: Sie nahm die Blüte dieser Bemühungen, die Verzauberung und Beglückung durch die Kunst bedeuten, mit sich und brachte sie nach Bethel zu den Kranken.“ Den Bauhausleuten ging es bei ihren Bemühungen mehr um die Erneuerung des Menschen als um exquisite Kunst. Der Versuch, Bauhausbemühungen Kranken zugute kommen zu lassen, war also keineswegs abwegig: „In Bethel geht es immer zuerst um den Menschen. Ihn zu erreichen ist das Künstlerische nur eines unter vielen Mitteln. In langen Jahren konnte das im Bauhaus Erworbene und Erfahrene am kranken Menschen weiter wirken“, so hatte Benita Koch-Otte ihre Arbeit selbst gekennzeichnet. Mit einigen wenigen besonders künstlerisch begabten Patienten konnten in der Betheler Weberei auch Paramente und Bildteppiche hergestellt werden. Dieser besondere Bereich wurde 1964, nach der Pensionierung von Frau Koch, in die kleine „Werkstatt Lydda“ übernommen. Dort wurde in gleichem Geist und mit gleicher künstlerischer Intensität und hohem handwerklichem Niveau unter der Leitung von Diakon Werner Pöschel die Arbeit weitergeführt. Die hier gezeigten Paramente sind Arbeiten aus dieser Werkstatt.

Im Zuge der allgemeinen Entwicklung ist inzwischen diese Paramenten- und Bildweberei sehr eingeschränkt worden. Dafür werden heute im Hause Lydda regelmäßig kleine Ausstellungen gezeigt, deren Ziel es ist, Patienten und Mitarbeitern ein zusätzliches Freizeit- und Bildungsangebot zu vermitteln. Darüber hinaus werden durch solche Ausstellungen die Grenzen zwischen Gesunden und Kranken durchlässig gemacht. Nach wie vor geht es Werner Pöschel darum, Kunst als eine diakonische Möglichkeit zu nutzen.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

109 August 1974

Paramente

756/IV, 2

WANDBEHANG

Material und Technik: Wollgobelin

Entwurf: Benita Koch-Otte

Ausführung: Thekla von Guretzky (Patientin)

Größe: 170×110 cm

Zeit: 1964

Ort: Anstalt Bethel

WERKBERICHT

109 August 1974

Paramente

755/IV, 2

SCHRIFTEPPICH „WENN IHR IN MEINEM WORTE BLEIBT ...“

Material und Technik: Leinen gewebt

Entwurf: Werner Pöschel, Bethel

Ausführung: Werkstatt Lydda, Bethel

Größe: 300×150 cm

Zeit: 1969

Ort: Reformiertes Gemeindezentrum Wuppertal-Elberfeld

WERKBERICHT

109 August 1974

Paramente

757/IV, 2

WANDBEHANG

Material und Technik: Verstärktes Leinengewebe

Entwurf und Ausführung: Dorothea Bömelburg, Werkstatt Lydda

Größe: 123×68 cm

Zeit: 1966

Besitz: Familie von Bodelschwingh

WERKBERICHT
109 August 1974

Paramente

758/IV, 2

BILDTEPPICH „SCHÖPFUNG“

Material und Technik: Verstärktes Leinengewebe

Entwurf: Werner Pöschel, Bethel

Ausführung: Werkstatt Lydda, Bethel

Größe: 200×120 cm

Zeit: 1968

Ort: Ein Pflegehaus in Bethel

WERKBERICHT
109 August 1974

Paramente

760/IV, 1

GRÜNES KANZELANTEPENDIUM

Material und Technik: Leinen gewebt

Entwurf: Werner Pöschel, Bethel

Ausführung: Werkstatt Lydda, Bethel

Größe: 80×40 cm

WERKBERICHT
109 August 1974

Paramente

759/IV, 2

„SEHET DIE VÖGEL UNTER DEM HIMMEL AN“

Material und Technik: Verstärktes Leinengewebe

Entwurf: Werner Pöschel, Bethel

Ausführung: Werkstatt Lydda, Bethel

Größe: 210×106 cm

Zeit: 1969

Ort: Haus für epileptische Frauen, Zweiganstalt Homborn bei Hagen

WERKBERICHT
109 August 1974

Paramente

761/IV, 1

ALTARANTEPENDIUM „NEUES JERUSALEM“

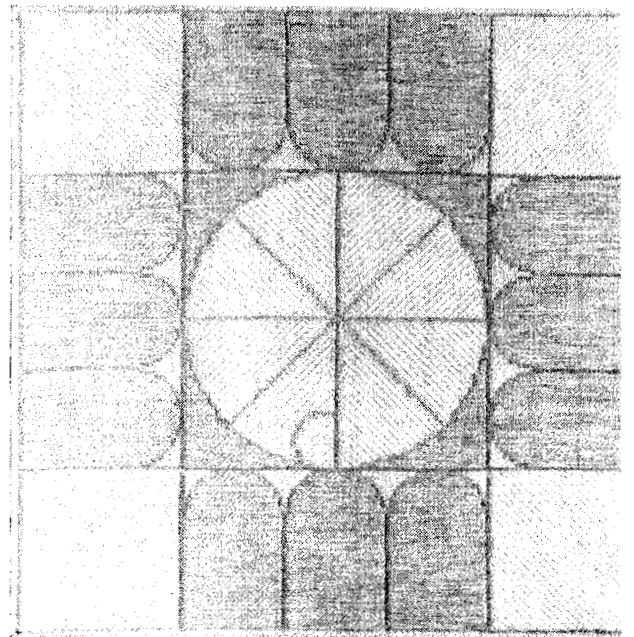
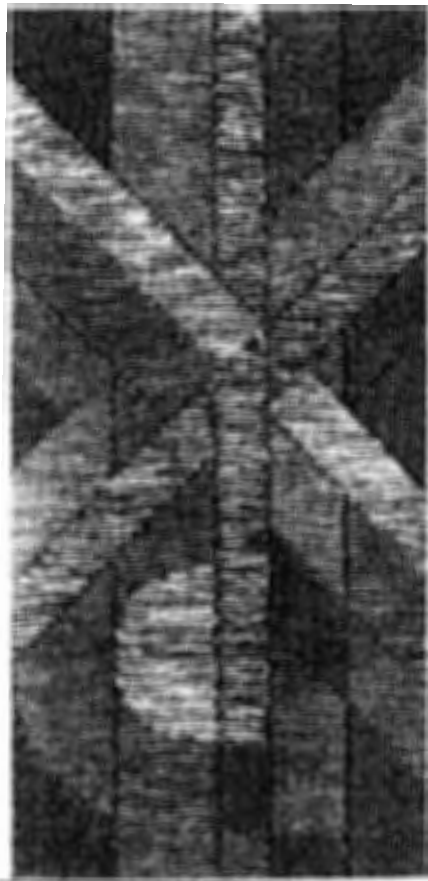
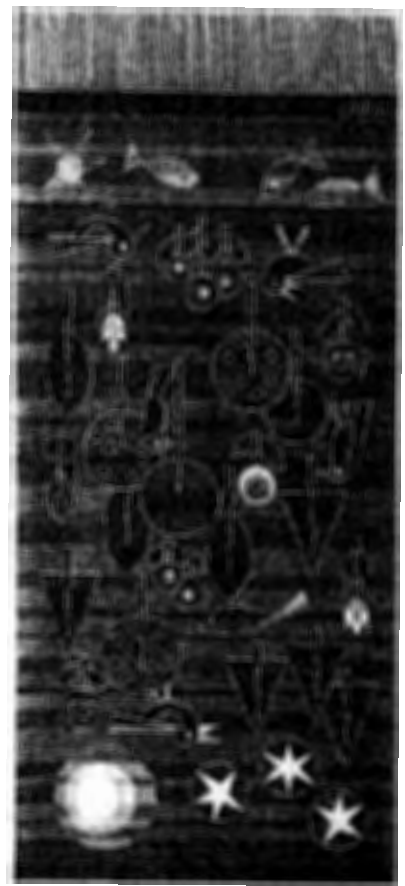
Material und Technik: Leinen gewebt

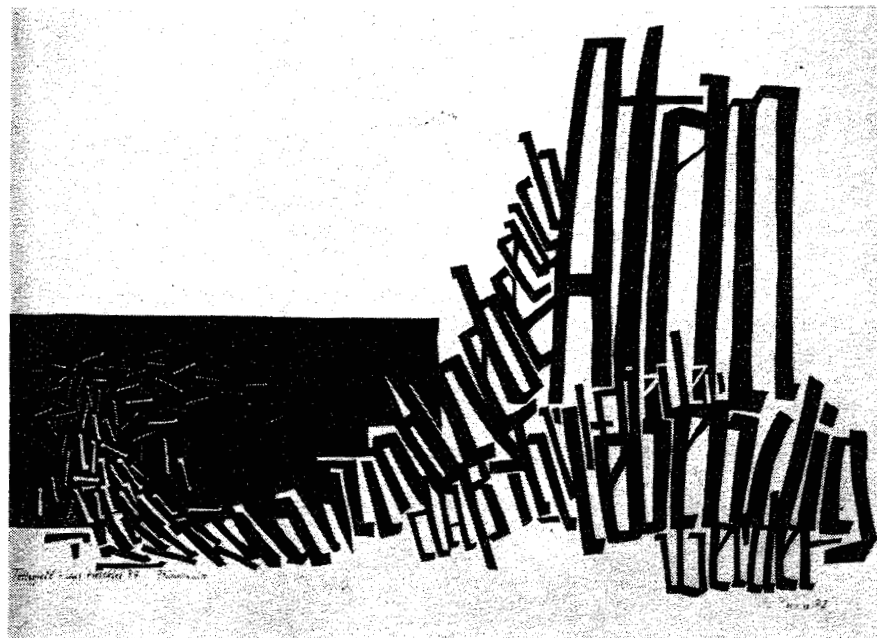
Entwurf: Werner Pöschel, Bethel

Ausführung: Werkstatt Lydda, Bethel

Größe: 80×80 cm

Zeit: 1967



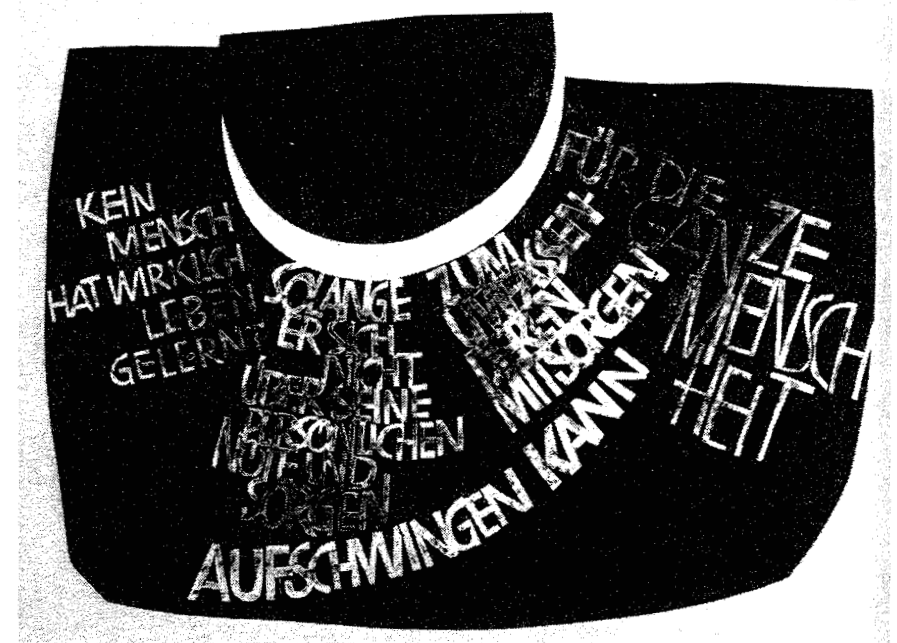


WERKDERICHT (111)

KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

MATTHIAS KLEMM
Schriftkünstler

Die Kirche des Wortes, wie man die evangelische Kirche genannt hat, hat seit der Reformation eine besondere Affinität zum gedruckten Wort und seinem Medium, dem Buchstaben. Wort und Buchstabe, Sprache und Schrift sind in zweifacher Weise aufeinander bezogen: mittelbar und unmittelbar. Zunächst überwiegt natürlich der mittelbare Bezug: Schrift vermittelt Sprache; das Gedruckte bzw. Geschriebene gibt das Gesprochene wieder. Aber neben, mit und unter dieser medialen Korrelation besteht eine unmittelbare: Schrift kann gefühlsmäßig das Gesagte zum Ausdruck bringen. So war die Fraktur Dürers in den Bibel- und Gesangbuchausgaben der ersten reformatorischen Jahrhunderte Ausdruck der Sprachgewalt Luthers und seiner Freunde, Paul Gerhards und seiner Nachfolger. Die gestaltfreudige, zu kräftigem Schwung ausholende, formenreiche Fraktur war für die evangelische Kirche etwa das, was auch die Musik Bachs für sie war: Zeugnis innerer Glaubensfreiheit und äußerer Weltgestaltung und -überwindung. Sie ist es nicht mehr; denn wir haben sie aufgeben müssen. In unserer technisch-rationalen Welt herrscht eine andere Schriftform: die auf dem Fundament der klassischen Antiqua beruhende knappe, präzise, klare Stabschrift, „Grotesk“ genannt. Diese Schriftform dient heute der weltweiten Verständigung. Von unmittelbarem Ausdruck kann bei ihr nur bedingt die Rede sein, da gerade die nüchterne Ausdruckslosigkeit ihr Spezifikum ist. Die Möglichkeit, Schrift als Ausdrucksmedium und nicht nur als Funktionsmaterial zu benutzen, beschäftigt heute die technisch denkenden Typographen und eine kleine Schar freier Schriftkünstler, die neben der gedruckten nach wie vor die geschriebene Schrift und mancherlei Mischformen pflegen. Aber gerade weil Schriftgestaltung auch heute sinnvolle Aufgaben in der „Kirche des Wortes“ findet, verdienen



typographische und schrittgestalterische Versuche im Dienst der Kirche zu achten.

Matthias Klemm ist vorwiegend Schriftkünstler. Neben freier Grafik mit christlicher Thematik arbeitet er an baugebundenen kirchlichen Aufträgen, z. B. Glasfenster im Altarraum der Taborkirche Leipzig-Kleinzschocher, Glasfensterfassade der Versöhnungskirche Leipzig-Gohlis, Materialgrafik für die Hoffnungskirche Leipzig-Knauthain usw. Geboren am 8. Mai 1941 in Bromberg, kam er zunächst in eine Lehre als Gebrauchswerber. In dieser Zeit besuchte er daneben die Mal- und Zeichenschule in Zwickau bei Prof. Carl Michel. 1960 begann er ein Grundstudium an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden. An der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig vollendete er sein Studium 1965 mit dem Diplom.

Matthias Klemm benutzt die Schrift, und zwar sowohl die geschriebene, künstlerisch gestaltete Schrift wie die gedruckte Schrift als Rohstoff, als Material für große Flächenkompositionen. Das Ganze, das Ensemble ist ihm wichtig; ihm ordnet er die einzelnen Zeilen und Buchstabenformen ein. Matthias Klemm, so könnte man sagen, schreibt seine „Schriftbilder“ auf der Suche nach einem dem Wortinhalt adäquaten Ausdruck. Andererseits hat der Schriftkünstler den Menschen im Sinn. Beim Blatt „Turmbau zu Babel“ z. B. benutzt er eine einfache Stempelschrift, von Kaufhalle und Anschlagtafel wohlbekannt. Im Alltag holt er den Betrachter ab und führt ihn zur biblischen Aussage. Dieses Prinzip hält er konsequent durch. In ähnlicher Weise hat er ansprechende Karten, Jahreslosungsblätter u. a. gestaltet, die in verschiedenen Verlagen erschienen sind. Beachtenswert ist dabei ein oft heiterer Ansatz, der, am Zeichenvorrat des Betrachters anknüpfend, diesen zur frohen Botschaft holt.

Ausstellungen mit seinen Arbeiten in Leipzig (Thomaskirche), Dresden (Kreuzkirche), Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Erfurt, Cottbus, Jena und Berlin hinterließen einen starken Eindruck.

Bildauswahl und Text: Dr. theol. Christian Rietschel / Pfarrer Joachim Schöne
Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimor, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

769/IX, 1

FÜR DIE GANZE MENSCHHEIT

Material und Technik: Papierschnitt mit Graphit

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: 42×60 cm

Zeit: 1972

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

771/IX, 1

TOTENFELD

Material und Technik: Folienschnitt

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: 40×60 cm

Zeit: 1972

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

772/IX, 1

TURMBAU ZU BABEL

Material und Technik: Stempeldruck und Holzschnittdruckfarbe

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: 25×40 cm

Zeit: 1974

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

774/IX, 1

PAUL CEZANNE: ÜBER DIE KUNST

Material und Technik: Schwarze Tusche mit Holzspan

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: ca. 60×80 cm

Zeit: 1970

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

773/IX, 1

CHRISTI HÄNDE

Material und Technik: Stempelschrift und Graphit

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: ca. 50×80 cm

Zeit: 1970

WERKBERICHT
111 Dezember 1974

Schriftgrafik

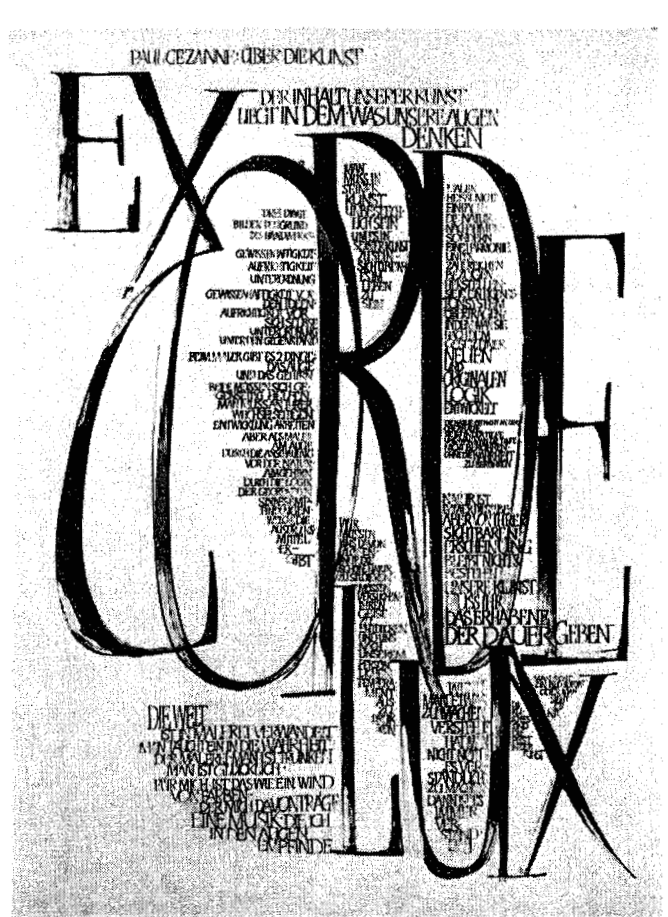
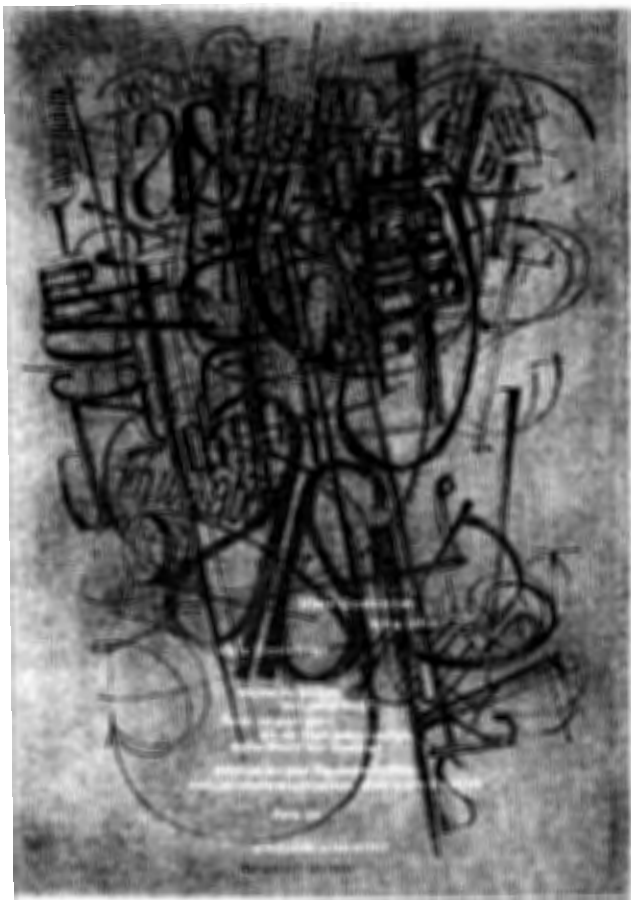
775/IX, 1

VIELE GESICHTER

Material und Technik: Tempera mit Holzspan und Pinsel auf getöntem Papier

Entwurf und Ausführung: Matthias Klemm, Leipzig

Größe: ca. 50×70 cm



3 Er hat keine Lippen,
nur unsere Lippen,
um Menschen von seinem
Tod zu
erzählen.
Er hat
keine
Hilfe,
nur
unsere
Hilfe

Wir sind die einzige Bibel,
die die Öffentlichkeit
noch liest.

Wir sind den Sündern
das Evangelium
den Spöttern
das Glaubensbekenntnis.

Wir sind Gottes
letzte Botschaft
in Worten und Taten
geschrieben.

Und wenn die Schrift gefälscht ist - nicht gelesen werden kann?

1
Christus
hat keine
Hände.
nur unsere
Hände.
um seine
Arbeit
heute
zu tun

Und wenn unsere Lände
mit anderen Dingen
beschäftigt sind,
dann seinen?
Wenn unsere Füße
dahin gehen,
wohin die Sünde zieht,
wenn unsere Lippen
sprechen, was er
verwerfen würde?

ihm dienen,
zu können,
ohne ihm
nachzu
folgen

2
Er hat
keine
Füße
nur
unsere
Füße um
Menschen
auf
seinen
Weg
zu
führen

